

**Relevanzprüfung zur  
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44  
BNatSchG  
für das Vorhaben  
Bebauungsplan Nr. 5-2  
"Freudenegger Straße - 2. Änderung"  
Stadt Senden**

15.01.2025, geändert 05.02.2025

Auftraggeber:

Stadt Senden  
GB 1 | Planen, Bauen und Umwelt  
Hauptstr. 34  
**89250 Senden**

Auftragnehmer:



**DR. ANDREAS SCHULER**  
Büro für Landschaftsplanung  
und Artenschutz

Schützenstraße 32  
89231 Neu-Ulm  
[info@schuler-landschaft.de](mailto:info@schuler-landschaft.de)  
[www.schuler-landschaft.de](http://www.schuler-landschaft.de)

Bearbeitung:  
Dr. Andreas Schuler

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Anlass .....	3
1.2 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
<b>2 Bestandsaufnahme</b> .....	<b>4</b>
2.1 Methodik .....	4
2.2 Gebietsbeschreibung und Bewertung .....	4
<b>3 Potentielle Vorkommen und Betroffenheiten von Tierarten</b> .....	<b>6</b>
3.1.1 Fledermäuse .....	6
3.1.2 Haselmaus .....	6
3.1.3 Weitere Säugetierarten .....	6
3.1.4 Vögel .....	6
3.1.5 Reptilien .....	6
3.1.6 Amphibien .....	6
3.1.7 Libellen .....	6
3.1.8 Schmetterlinge .....	7
3.1.9 Käfer .....	7
<b>4 Naturschutzfachlicher Hinweis – Baumbestand</b> .....	<b>7</b>
<b>5 Fazit und Empfehlungen</b> .....	<b>9</b>
<b>6 Relevanzprüfung Artenvorkommen</b> .....	<b>10</b>
<b>7 Anlage 1 Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>13</b>
7.1 Gesetzliche Grundlagen .....	13
7.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG .....	13

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Die Stadt Senden plant die Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-1 „Freudenegger Straße- 1. Änderung“. Aktuell wurde für das Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Zum B-Plan-Verfahren ist begleitend eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich.

## 1.2 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Für oben genanntes Vorhaben wurde am 12.09.2024 eine Artenschutzbegehung durchgeführt, um das Habitatpotential der Situation vor Ort und des Umfelds zu erhalten und um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) darzustellen.



Abb. 1: Lage Vorhabensfläche (schwarz)

## 2 Bestandsaufnahme

### 2.1 Methodik

Die Vorgehensweise orientiert sich an der Arbeitshilfe „Speziell artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf“ (LfU 2020). Die Relevanzbegehungen wurden am 12.09.24 durchgeführt. Abweichend von den Vorgaben wird bezüglich der Betroffenheit der Vögel und Fledermäuse auf eine konkrete Habitatanalyse zurückgegriffen, die im Zuge der Begehung durchgeführt wurde. Die Datenlage der Online-Hilfe bezüglich der Vögel ist zu selektiv, da vor allem häufige und ungefährdete Arten (Buchfink, Mönchsgrasmücke etc.) nicht auftauchen. Auch fehlt zum Beispiel im Landkreis Neu-Ulm der Nachweis der Haselmaus, die aber sicherlich vorkommt.

### 2.2 Gebietsbeschreibung und Bewertung

Die Vorhabenfläche besteht aus einer Wohnnutzung im Westen und der Herrenmühle sowie einem (ehemaligen) landwirtschaftlichen Anwesen (s. folgende Fotodokumentation). Die Herrenmühle wird aktuell als islamisches Kulturzentrum genutzt.

Im Westen grenzt der Illerkanal an, im Nordosten begrenzt die Freudenegger Straße das Plangebiet. Das Gebiet ist zudem durch geringen Grünbestand gegliedert.



Herrenmühle



Wohngebäude



Illerkanal mit Wohngebäude



Landwirtschaftliches Anwesen

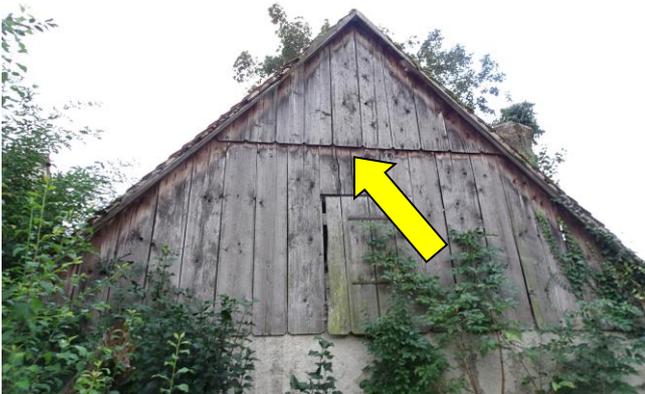
Abb. 2: Fotodokumentation

Die Fläche bietet ein geringes bis hohes Potential für siedlungsbewohnende Vögel und Fledermäuse. Vor allem die älteren Gebäude (Herrenmühle, landwirtschaftliche Gebäude) weisen zahlreiche Strukturen für Vögel und Fledermäuse auf, die als Quartiere bzw. für Nester genutzt werden können (folgende Abb.). Schwalbennester wurden allerdings keine festgestellt.

Die neuen Wohngebäude sind dagegen von geringer Bedeutung.

Die Bäume bzw. der Grünbestand bieten überwiegend freibrütenden Arten Lebensraum, nur in den wenigen großen Bäume sind einzelne Nischen, Spalten und Astausfallungen vorhanden. Allerdings konnten auch nicht alle Stammabschnitte aufgrund von Efeubewuchs eingesehen werden.

Der Uferverbau des Illerkanals ist zudem potentieller Lebensraum der Zauneidechse.



Potentielle Quartiere Fledermäuse Holzverkleidung



Potentielle Quartiere Fledermäuse Schadstellen



Potentielle Quartier/Neststandorte Vögel/Fledermäuse



Potentieller Lebensraum Zauneidechse Uferverbau

Abb. 3: Potentielle Quartiermöglich Fledermäuse bzw. Neststandorte für Vögel, Lebensraum Zauneidechse

### **3 Potentielle Vorkommen und Betroffenheiten von Tierarten**

#### **3.1.1 Fledermäuse**

Die Untersuchung ergab ein geringes bis hohes Potential für Gebäude- und Baum-Fledermäuse. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand bzw. unweit des Illerauwalds (gutes Nahrungshabitat) wäre es ungewöhnlich, wenn in den alten Gebäuden keine Quartiere vorhanden wären.

Bei baulichen Änderungen ist daher eine detaillierte Untersuchung der Gebäude und älteren Bäume mit Gebäudeuntersuchungen, Baumhöhlenkartierung und Detektorbegehungen notwendig.

#### **3.1.2 Haselmaus**

Geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus sind nicht vorgefunden worden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **3.1.3 Weitere Säugetierarten**

Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten (Biber, Luchs, Wildkatze) können aufgrund der Habitatstruktur bzw. Siedlungslage ausgeschlossen werden.

#### **3.1.4 Vögel**

Es ist ein geringes bis hohes Potential für Gebäude- und Gehölzbrüter vorhanden.

Bei baulichen Änderungen ist eine detaillierte Untersuchung der Gebäude und des Grünbestands mit Gebäudeuntersuchungen und Revierkartierung notwendig.

#### **3.1.5 Reptilien**

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten, insbesondere der Zauneidechse, können am Uferverbau des Illerkanals nicht ausgeschlossen werden.

Sollten dort baulichen Änderungen vorgesehen sein, sind Bestandsaufnahmen notwendig.

#### **3.1.6 Amphibien**

Es sind weder temporäre noch dauerhafte Gewässer vorhanden bzw. betroffen. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann damit ausgeschlossen werden.

#### **3.1.7 Libellen**

Es sind weder temporäre noch dauerhafte Gewässer vorhanden bzw. betroffen. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann damit ausgeschlossen werden.

### 3.1.8 Schmetterlinge

Für die für den Landkreis Neu-Ulm genannten Arten sind im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitate/ Futterpflanzen vorhanden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann damit ausgeschlossen werden.

### 3.1.9 Käfer

Der Juchtenkäfer ist für den Landkreis Neu-Ulm nicht nachgewiesen. Es ist auch kein geeignetes Habitat (Mulmhöhlen) in ausreichendem Umfang für den Juchtenkäfer vorhanden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann damit ausgeschlossen werden.

## 4 Naturschutzfachlicher Hinweis – Baumbestand

Aus naturschutzfachlicher Sicht und für Maßnahmen der Klimaanpassung wird empfohlen folgende Bäume möglichst zu erhalten. Wobei vom Baum 1b (Esche) leider in der Zwischenzeit bereits die Krone entfernt wurde.



Abb. 4: Vorschläge Erhalt Bäume



Bäume 1a Bergahorn (rechts) und 1b: Esche ohne Krone



Baum 2: Spitzahorn



Baum 3: Obstbaum mit Efeu



Baum 4: Esche

Abb. 5: Fotodokumentation erhaltungswürdige Bäume

## 5 Fazit und Empfehlungen

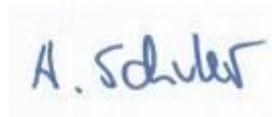
Es ist vor allem in und an den älteren Gebäuden mit relevanten Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu rechnen.

Zudem ist der Uferverbau am Illerkanal potentieller Lebensraum der Zauneidechse.

Es wird daher empfohlen in Abhängigkeit der geplanten Baumaßnahmen für folgende Artengruppen Untersuchungen durchzuführen:

- **Fledermäuse,**
- **Vögel,**
- **Reptilien.**

aufgestellt:  
05.02.2025



Dr. Andreas Schuler  
Büro für Landschaftsplanung

## 6 Relevanzprüfung Artenvorkommen

Die Relevanzprüfung umfasst die TK-Blätter 7832 Türkenfeld.

### Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

#### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten auf Landkreisebene; ausgenommen den untersuchten Tierarten bzw. Tiergruppen (s. Ausführungen zur Abschichtung (Kapitel 3).

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.  
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

#### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja  
**0** = nein

**Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen](#).  
<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.  
<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
+	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### **A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Landkreis Neu-Ulm) ohne Säugetiere**

V	L	E	NW	PO	Artnamen (wiss.)	Artnamen (deutsch)	RLB	RLD
<b>Lurche</b>								
x	0				Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2
x	0				Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V
x	0				Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3
x	0				Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G
x	0				Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V
<b>Libellen</b>								
x	0				Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V	
<b>Schmetterlinge</b>								
x	0				Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2
x	0				Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2
x	0				Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V
<b>Muscheln</b>								
x	0				Unio crassus agg.	Gemeinde Flussmuschel	1	1
<b>Gefäßpflanzen</b>								
x	0				Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	2	2

## 7 Anlage 1 Gesetzliche Grundlagen

### 7.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

### 7.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weitere detailliertere Erläuterungen finden sich im Anhang (Abschnitt 9.2).